

**Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die
Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht
staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen (APVO-EW)**

Vom 30. August 2022

Aufgrund des § 140 Absatz 2 und des § 126 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 1 des Schulgesetzes (SchulG) in der Fassung vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Änderung der Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen

Die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen vom 6. Juli 2018, zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 11. Februar 2022 (NBl. MBWK Schl.-H. S. 48), wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 wird nach dem Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt:

„Abweichend von Satz 4 ist die Mitgliedschaft in der Abiturprüfungskommission auch zulässig, wenn eine unbefristete Unterrichtsgenehmigung nach § 117 Absatz 1 Schulgesetz für die Sekundarstufe II durch das für Bildung zuständige Ministerium erteilt worden ist.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. August 2022

Karin Prien

Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur